

99/A

der Abgeordneten Mag. Haupt, Rosenstingl, Dr.Preisinger und Kollegen - -

betreffend Ausrüstungsvorschriften von Fahrrädern

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Straßenverkehrsordnung, BGBl 159/1960, in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 66 Abs.2a lautet neu:

"Bei Fahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, kann die im Abs.2 Z 2, 3, 4, 6 und 7 genannte Ausrüstung entfallen. ,

Begründung:

In der Praxis zeigt sich, daß eine große Zahl von Fahrrädern, die sogenannten "Mountainbikes" aufgrund der speziellen Einsatzform ebenfalls sinnvollerweise nicht mit Lichtanlage ausgerüstet werden kann, daher im strengen Sinn nicht auf Straßen verwendet werden darf.

Die Ungleichbehandlung von Rennfahrrädern und Mountainbikes erscheint aber sachlich keinesfalls zu rechtfertigen.

Andererseits erscheint es technisch jedenfalls machbar, alle Fahrräder, die auf Straßen in Verwendung stehen, wenigstens mit einem roten Rückstrahler als wichtigste Sicherheitsmaßnahme auszurüsten.

Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der technischen Spezifikationen soll im Hinblick auf die vielen unterschiedlichen Bauformen entfallen, zumal auch die bisherige Verordnung sehr weit gefaßt war und es im Grunde unerheblich ist, wie ein Fahrrad gebaut ist, das bei guten Sichtverhältnissen ohne Lichtausrüstung unterwegs ist.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag zur Vorberatung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.